

**Gesetz**

vom 16. Dezember 2009

Inkrafttreten:

01.01.2010

**zur Änderung des Gesetzes über die Versicherung  
der Gebäude gegen Brand und andere Schäden**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 3. November 2009;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 20 Bst. e***

[Der Staatsrat:]

- e) setzt den mittleren Gebäudekostenindex, die Ansätze für die Versicherungsprämien sowie für die Beiträge zur Schadensverhütung und -bekämpfung und den Verzugsbussenansatz fest;

***Überschrift des IV. Kapitels***

Versicherungsprämien und Beiträge

***Art. 45 Artikelüberschrift und Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu), 2 und 3***

Grundsätze

<sup>1</sup> Der Eigentümer muss eine jährliche Prämie und einen Beitrag zur Schadensverhütung und -bekämpfung (nachstehend: der Beitrag) entrichten, die in Promillen des Versicherungswertes berechnet werden; der Ansatz ist abhängig von:

- a) der Versicherungsklasse des Gebäudes;
- b) den Sondergefahren.

<sup>1bis</sup> Prämie und Beitrag werden so festgesetzt, dass mit den Gesamteinnahmen die Entschädigungen, die Versicherungskosten, die Aufnung der Reservefonds und der Entschädigungsfonds sowie ein angemessener Beitrag zur Verhütung und zur Bekämpfung der von der Gebäudeversicherung versicherten Schadensereignisse gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Bei der Neuwertversicherung kann eine erhöhte Prämie bzw. ein erhöhter Beitrag verlangt werden für den Differenzbetrag zwischen Er satzwert und Neuwert.

<sup>3</sup> Die Prämie sowie der Beitrag, die für die Gefahrendeckung während den Aufbau-, Umbau- oder Erweiterungsarbeiten entrichtet werden müssen, berechnen sich auf dem Differenzbetrag zwischen der alten und der neuen Schätzung; sie betragen 60 % der Prämie bzw. des Beitrags, die für eine der Dauer der Arbeiten entsprechende Zeitspanne geschuldet wäre.

#### **Art. 49 Dauer der Prämien- und Beitragspflicht**

Die Prämie und der Beitrag werden geschuldet ab dem 1. Januar eines jeden Jahres oder vom ersten Tag des Trimesters an, in welchem die neue Schätzung in Kraft tritt, und bis zum 31. Dezember desselben Jahres, beziehungsweise bis zum Ende des Trimesters, wenn das Gebäude von der Versicherung gestrichen worden ist. Die Prämien- und Beitragsforderung verjährt nach zehn Jahren.

#### **Art. 51 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Zahlung der Prämie und der Zuschlagsprämie sowie des Beitrags ist ohne Eintrag in das Grundbuch durch ein gesetzliches Pfandrecht sichergestellt; ... (*Rest unverändert*).

<sup>3</sup> Bei Verzug in der Bezahlung der Prämien, des Beitrags, der Gebühren oder der Kosten benachrichtigt die Gebäudeversicherung die Pfandgläubiger mit eingeschriebenem Brief.

#### **Art. 52 Eigentumsübertragung**

Bei Eigentumsübertragungen ist der neue Eigentümer, unabhängig von jeglicher gegenteiligen Abmachung, für die verfallenen Prämien und Beiträge sowie für die Prämien und Beiträge des laufenden Jahres haftbar.

#### **Art. 82 Rückbehalt der rückständigen Prämien**

Bei jeder Auszahlung einer Versicherungsleistung ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die unbezahlten Prämien und Beiträge für die vergangenen Jahre und das laufende Jahr zurückzubehalten.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ